

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dörpshus der Gemeinde Hennstedt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt hat in ihrer Sitzung am 17.09.2019 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dörpshus Hennstedt beschlossen:

### **§ 1 Name und Zweck**

Das Dörpshus Hennstedt dient der Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde Hennstedt.

Im Dörpshus sollen insbesondere kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen stattfinden. Diese Veranstaltungen werden vorwiegend von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, der Kirche und der Gemeinde durchgeführt. Das Dörpshus steht allen Einwohnerinnen/Einwohnern der Gemeinde als Begegnungsstätte grundsätzlich zur Verfügung.

Über die Schule, die Kirche, Vereine und Organisationen, Verbänden und weiteren Gruppen der Region hinaus, steht das Dörpshus auch den Einwohnerinnen/Einwohnern der Nachbargemeinden für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen zur Verfügung.

### **§ 2 Nutzungsbedingungen**

Die Nutzung des Dörpshus ist beim Bürgermeister oder einer von der Gemeinde beauftragten Person anzumelden. Es ist erforderlich, die Art der Nutzung sowie deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Ebenso muss der Platzbedarf (ein oder bis zu drei Räume) bekannt gegeben werden.

Die Nutzung der Räumlichkeiten kann auch für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen erteilt werden.

Eine eigenständige gastronomische Bewirtschaftung findet bei privaten Feiern im Dörpshus nicht statt. Eine Bewirtschaftung ist durch einen Gastwirt vorwiegend aus der Umgebung vorzunehmen.

Die Nutzungsgenehmigung wird als „Nutzungsvereinbarung Dörpshus Hennstedt“ schriftlich mit Hinweis auf das Benutzungsentgelt gem. § 8 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und der Hausordnung erteilt.

Die Nutzungsgenehmigung wird widerruflich erteilt. Ein Widerruf ist zu erwarten, wenn gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die Verfassung richten oder nach Art und Inhalt gegen die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gerichtet sind oder wenn die Anwohner in der Ruhe in unzumutbarer Weise gestört werden.

Im Falle einer Versagung oder des Widerrufs der Nutzung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

### **§ 3** ***Nutzungsbeschreibung***

Regelmäßige Veranstaltungen der Vereine, Verbände, politische Gremien und der Kirche finden werktags täglich in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt. Diese regelmäßigen Veranstaltungen werden von ca. 20-40 Personen mit bis zu 20 Kraftfahrzeugen besucht. In Einzelfällen können Sitzungen der politischen Gremien der Gemeinde Hennstedt (Gemeindevertretung, Bauausschuss, Sozialausschuss, Arbeitsgruppen, Vorbereitungssitzungen) sowie der Gremien überörtlicher Träger (Freiwillige Feuerwehr, Bürgerverein, Parteien, Bauernverband, Amtsausschuss und Landfrauen) auch bis 23.00 Uhr andauern. An ihnen allerdings nehmen nur 10-20 Personen mit bis zu 10 Kraftfahrzeugen teil.

In unregelmäßigen Abständen finden Festveranstaltungen der Vereine, Verbände, politische Gremien sowie von Privatpersonen statt. Dabei handelt es sich zum einen um Weihnachtsfeiern verschiedener Einrichtungen und Großveranstaltungen des Bürgervereins, die gegen 22.00 Uhr beendet sind und bis zu 100 Personen erreichen (insgesamt ca. 10 Veranstaltungen im Jahr), zum anderen um ca. 10 private Feiern im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit bis zu 80 Personen und schließlich um bis zu 10 Großveranstaltungen der Gemeinde Hennstedt, der Feuerwehr Hennstedt, der Vereine und privater Natur mit bis zu 100 Personen und 30 Kraftfahrzeugen, die bis 2.00 Uhr oder 3.00 Uhr nachts andauern werden. Veranstaltungen, die über 22.00 Uhr hinaus andauern, werden nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden zugelassen.

Sonntags ist grundsätzlich Ruhetag. Ausgenommen sind die genannten 10 Großveranstaltungen, die auch bis Sonntagmorgen 2.00 Uhr oder 3.00 Uhr nachts andauern können, sowie 12 beliebige weitere Veranstaltungen im Jahr, die nicht vor 10.00 Uhr beginnen und nicht länger als 18.00 Uhr andauern dürfen.

Auf die Großveranstaltungen, die über 22.00 Uhr hinaus gehen und die 12 Sonntagsveranstaltungen ist im öffentlichen Aushang am Dörpshus in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung unter Angabe der Art der Veranstaltung hinzuweisen. Der Aushang ist als Jahresübersicht zu führen.

Die Gemeinde benennt einen ständigen Ansprechpartner für die Veranstaltungen im Dörpshus, der auch die Kontrolle der zeitlichen Ausdehnungen der über 22.00 Uhr hinausgehenden Festveranstaltungen ausübt.

## **§ 4** **Hausrecht**

Der Bürgermeister oder eine von der Gemeinde beauftragte Person üben das Hausrecht aus. Der Benutzer kann während des vereinbarten Zeitraumes der Nutzung Dritten den Zutritt zu den Räumen gewähren. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

Der Bürgermeister hat das Recht, den Feuerwehrs Schulungsraum zur Benutzung freizugeben. Hierbei ist es erforderlich, den Wehrführer darüber in Kenntnis zu setzen. Vorrang haben allerdings stets die Veranstaltungen der Feuerwehr.

## **§ 5** **Rechte und Pflichten des Nutzers**

Der Nutzer hat das Recht, die ihm zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungsgegenstände zu nutzen.

Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen sind vom Nutzer eigenverantwortlich einzuholen bzw. vorzunehmen.

Die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und nur entsprechend ihrem Zweck zu nutzen.

## **§ 6** **Haftung**

Die Gemeinde Hennstedt überlässt dem Nutzer das Dörpshus zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.

Der Nutzer stellt die Gemeinde Hennstedt vor etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gebäudes stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Hennstedt, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

Die in Ziffer 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Hennstedt, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Hennstedt als Grundstückseigentümerinnen für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hennstedt an dem überlassenen Gebäude durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schäden nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Hennstedt fallen.

Die Gemeinde Hennstedt übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 7** **Benutzungsregeln**

Die Nutzung des Dörpshus hat nach der Hausordnung zu erfolgen.

Die Räumlichkeiten und das Inventar dürfen nur für den in der Anmeldung dokumentierten Zweck genutzt werden. Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen, sofern nicht eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Vor und nach der Nutzung hat eine Übernahme/-gabe der Räumlichkeiten stattzufinden. Hierbei sind der Bürgermeister oder eine von der Gemeinde beauftragte Person und der Nutzer der Räumlichkeiten anwesend.

Die Reinigung der Räume und des Inventars nach einer Veranstaltung obliegt dem Nutzer im vollen Umfang. Reinigungsgerät und -mittel stellt die Gemeinde.

## **§ 8** **Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung des Dörpshus durch Dritte wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts sowie die Zahlungsart ergeben sich aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Anlage.

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.

Die zugelassenen Benutzer sind zur Zahlung des Entgelts und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9** **Ausnahmen**

Der Bürgermeister wird ermächtigt in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuzulassen, wenn es das öffentliche Interesse rechtfertigt.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dörpshus der Gemeinde Hennstedt tritt zum 17.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 15.10.2009 außer Kraft.

Gemeinde Hennstedt  
Bürgermeister Rehder

**Anlage zu § 8 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dörpshus der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung von Benutzungsentgelten.**

**Benutzungsentgelte:**

Für die Nutzung des Dörpshus Hennstedt sind pro Veranstaltungen folgende Entgelte zu entrichten:

<b>Nutzer</b>	<b>kleiner Raum</b>	<b>großer Raum</b>	<b>alle Räume</b>
ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, die Schule, die Kirche sowie Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
private Veranstaltungen von Bürgern der Gemeinde Hennstedt	40,00 €	60,00 €	100,00 €
gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen umliegender Gemeinden	20,00 €	30,00 €	50,00 €
sonstige Gruppen und Gemeinschaften	50,00 €	70,00 €	120,00 €

Das Entgelt wird mit der Anmeldung der Veranstaltung fällig. Dabei handelt es sich um eine Entgeltpauschale, die sich unabhängig von der Jahreszeit nach Art und Umfang der Nutzung der Räumlichkeiten richtet. Die Pauschale beinhaltet neben der Nutzung von Strom, Wasser und Heizung auch die Benutzung des Inventars sowie des vorhandenen Geschirrs.

Das Entgelt ist in bar an die von der Gemeinde beauftragten Person zu entrichten oder auf das Konto der Amtskasse Kellinghusen: DE84-2225-0020-0040-0015-65 unter Angabe des Verwendungszwecks: 15-7601.110 zu überweisen.

Sollten Teile des Inventars sowie des Geschirrs beschädigt werden oder fehlen, gilt für die Wiederbeschaffung der Gegenstände folgende Preisliste:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stückpreis in Euro</b>
Kaffeetasse	2,00 €
Untertasse	1,50 €
Kuchenteller	2,00 €
Sahnekännchen	5,00 €
große Teller (tief und flach)	3,50 €
Gläser	2,50 €
Stamper	1,50 €
Kuchengabel, Teelöffel	2,00 €
Messer, Gabel, Löffel	4,00 €
Anlegebesteck	4,00 €
Thermoskanne	15,00 €
Geschirrtuch	1,00 €
Tischdecke	50,00 €
Tischdeckenunterlage	20,00 €

Das benutzte Geschirr ist gesäubert und eingeräumt an den Beauftragten der Gemeinde Hennstedt zu übergeben.